

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:
- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| Friederikenstraße 43 und 43a: | 222,37 Euro je Platz und Monat |
| Friederikenstraße 29: | 746,00 Euro je Platz und Monat |
| Am Kieswerk 2 (Sorgenser Dreieck): | 435,25 Euro je Platz und Monat“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 27.06.2019

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Baxmann)